

Tarifvertrag für Auszubildende

**bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
(TVAzubi-AVH)**

- Besonderer Teil BBiG -

vom 19. September 2005

**in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6
vom 29. April 2016**

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion
(früher: dbb tarifunion - vertreten durch den Vorstand)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1a

Geltungsbereich des Besonderen Teils

- (1) ¹ Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. (TVAzubi-AVH) - Allgemeiner Teil unter Buchst. a aufgeführten Auszubildenden. ² Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAzubi-AVH den Tarifvertrag für die Auszubildenden nach BBiG (TVAzubi-AHV - BBiG).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 12 und 16 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAzubi-AVH - Allgemeiner Teil -.

§ 3

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹ Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit.
² Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹ Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ² §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. März 2016 EUR	ab 1. Februar 2017 EUR
im ersten Ausbildungsjahr	888,26	918,26
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20	968,20
im dritten Ausbildungsjahr	984,02	1.014,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59	1.077,59.

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.
- (3) frei aus redaktionellen Gründen
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (5) Wird die Ausbildungszeit
- a) gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder
- b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (6) In den Fällen des § 16 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

§ 8b

Sonstige Entgeltregelungen

- (1a) frei aus redaktionellen Gründen
- (1b) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. ist, können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-AVH gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich TVÜ-AVH in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte jeweils vereinbart sind.
- (2a) frei aus redaktionellen Gründen
- (2b) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. ist, und die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TV-AVH nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 1 erster Spiegelstrich TVÜ-AVH Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von EUR 10,00 gezahlt werden.
- (3) Die Absätze 1b und 2b treten mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung des TV-AVH außer Kraft.

§ 9

Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Urlaubsjahr 29 Ausbildungstage beträgt.
- (2) frei aus redaktionellen Gründen

- (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹ Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ² Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. ³ Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ⁴ Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵ Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶ Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹ Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. ² Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³ Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. ⁴ Leistungen Dritter sind anzurechnen.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 10a

Familienheimfahrten

¹ Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ² Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) ¹ In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von EUR 50,00 brutto. ² Absatz 2 bleibt unberührt. ³ Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 14

Jahressonderzahlung

- (1) ¹ Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ² Diese beträgt 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8)
- (2) ¹ Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8),

Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ² Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³ Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

- (3) ¹ Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ² Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis

§ 16a

aufgehoben

§ 18

Zeugnis

¹ Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ² Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³ Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 18a

**Sonderregelungen für Auszubildende im Tarifgebiet Ost
bei DESY und GKSS**

Für Auszubildende der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH im Tarifgebiet Ost gelten die Sonderregelungen der Anlage 1.

§ 18b

Sonderregelungen für Auszubildende der PIER Service & Consulting GmbH

Für Auszubildende der PIER Service & Consulting GmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 3 zum Besonderen Teil BBiG.

§ 20a

Inkrafttreten, Laufzeit des Besonderen Teils

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
 - a) § 8 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2018,
 - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahresgesondert schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 19. September 2005
TV-AVH.0023-Azubi-BBiG

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion

**Anlage 1
zum TVAzubi-AVH
- Besonderer Teil BBiG -**

**Sonderregelung für Auszubildende
der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron
DESY
der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht
GmbH
im Tarifgebiet Ost**

Nr. 1

Zu § 1 - Geltungsbereich

¹ Der TVAzubi-AVH gilt für Auszubildende der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH im Tarifgebiet Ost, deren Ausbildungsverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Ausbildungsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht, ab dem 1. April 2006. ² Bis zu diesem Zeitpunkt findet der Tarifvertrag vom 4. Dezember 1991 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind, weiterhin Anwendung.

Nr. 2

Zu § 14 - Jahressonderzahlung

Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt die Jahressonderzahlung 67,5 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

Anlage 2

[Frei aus redaktionellen Gründen]

**Anlage 3
zum TVAzubi-AVH
- Besonderer Teil BBiG -**

**Sonderregelung für Auszubildende
der PIER Service & Consulting GmbH**

- (1) ¹ Auszubildende, die am 31. Dezember 2007 in einem Ausbildungsverhältnis zur Elbe-Werkstätten GmbH oder zur Hamburger Werkstatt GmbH gestanden haben, in das die PIER Service & Consulting GmbH aufgrund des Teilbetriebsübergangs von Service- und Dienstleistungsbereichen der genannten Unternehmen am 1. Januar 2008 eingetreten ist, setzen ihr Ausbildungsverhältnis unter Anrechnung der bei der Elbe-Werkstätten GmbH oder der Hamburger Werkstatt GmbH erworbenen tariflichen Ansprüche bei der PIER Service & Consulting GmbH fort.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Elbe-Werkstätten GmbH oder zur Hamburger Werkstatt GmbH gestanden haben, in das die PIER Service & Consulting GmbH zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund weiterer Teilbetriebsübergänge eingetreten ist.